

# RS Vwgh 1997/6/26 97/11/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

KDV 1967 §34 Abs1 lite;

KDV 1967 §34 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Ein Gutachten, das ausschließlich "wegen Methadoneinnahme" die Nichteignung zum Lenken von Kfz ausspricht, ist mit einem Mangel behaftet, da aus ihm nicht hervorgeht, ob - was hier nach der Aktenlage zu vermuten ist - der Amtssachverständige beim Bf einen krankhaften Zustand iSd § 34 Abs 1 lit e KDV ("andere Süchtigkeit, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Kraftfahrzeug geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnte") festgestellt hat und des demnach auch einer Untersuchung des Bf durch einen entsprechenden Facharzt (einschließlich einer Prüfung seiner kraftfahrerspezifischen Leitungsfähigkeiten) bedurft hätte. Eine solche fachärztliche Untersuchung sieht § 34 Abs 3 KDV bei Feststellung eines krankhaften Zustandes iSd § 34 Abs 1 lit e KDV zwingend vor.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Sachverständiger Arzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110035.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)